

Teil I Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ventura Bonus Limited

§ 1 Geltungsbereich

Für alle mit der Ventura Bonus Limited, Coliomore House, Coliomore Road, Dalkey, DUBLIN, Ireland, geschlossene Verträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Gegenstand der Serviceverträge

2.1. Die Ventura Bonus Limited verkauft dem Kunden Anteile an von dritter Seite (Investor oder Anteilsveräußerer) bereits gegründeten und bestehenden, aber nicht auf Dauer angelegten Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), die zum Gesellschaftszweck die Vorteilsverschaffung durch Bezugs- und Berechtigungsscheine oder Vorteile bei der Inanspruchnahme von Online Angeboten für die Gesellschafter sowie die Unterhaltung und Gestaltung der Freizeit der Gesellschafter zum Gegenstand haben (nachfolgend: Teilnehmer-GbR).

2.2. Die sich für den Kunden ergebenden Rechte und Pflichten der Teilnehmer-GbR sind unter Teil II dieser AGB wiedergegeben. Die Ventura Bonus Limited erbringt alle für den Verkauf und die Kommunikation mit dem Investor und der jeweiligen GbR erforderlichen Dienstleistungen, wobei sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen dem Kunden gegenüber auch Dritter bedienen kann. Weiterhin stellt die Ventura Bonus Limited einen unabhängigen Treuhänder zur Weiterleitung der Gesellschaftsverträge an den Kunden zur Verfügung.

2.3. Dem Kunden der Teilnehmer-GbR wird durch die Ventura Bonus Limited die Möglichkeit geboten, Leistungen aus dem Bereich Lifestyle, Reisen und Cashback in Anspruch zu nehmen („Dein Vorteilspaket24“). Verantwortlich für die Erbringung der Leistungen ist die Ventura Bonus Limited. Diese bedient sich zur Leistungserbringung jeweils Kooperationspartnern, Erfüllungsgehilfen und Versicherern. Die weiteren Bedingungen für die Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen sowie deren Umfang ergeben sich aus Teil III. – V. dieser AGB.

2.4. Der Dein Vorteilspaket24 Kundenservice als universeller Ansprechpartner ist unter folgenden Kontaktdaten zu den Servicezeiten für den Kunden erreichbar:

Post: Am Ziegelteich 20, 22525 Hamburg, Tel: +49 (0) 30 75435889

E-Mail: service@deinvorteilspaket24.com

Servicezeiten: Mo. – Fr.: 09:00 Uhr – 17:00 Uhr

§ 3 Vertragsschluss

Die Dienstleistungen der Ventura Bonus Limited kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person in Anspruch nehmen. Hierzu ist ein Serviceantrag in mündlicher Form bzw. Textform auf regelmäßige Vermittlung einer Möglichkeit zum Erwerb von Anteilen an GbRs an die Ventura Bonus Limited zu richten, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme gängiger Fernkommunikationsmittel. Der Kunde unterbreitet sein Angebot, indem er seine personenbezogenen Daten zur Vertragsdurchführung an die Ventura Bonus Limited fermündlich oder elektronisch übermittelt. Die Annahme des Angebots durch die Ventura Bonus Limited erfolgt mit Zusendung der Vertragsunterlagen in Textform. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses mit der Ventura Bonus Limited und ihrem Zahlungsdienstleister, der Perfunctio Payment Services, Zirkusweg 2, 20359 Hamburg, abgewickelt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten zwischen der Ventura Bonus Limited und dem Kunden im Rahmen des Servicevertrages

4.1. Die Ventura Bonus Limited bietet dem Kunden monatlich gegen Entgelt den Ankauf/Erwerb von Anteilen an bestehenden GbRs nach Maßgabe des Inhalts des jeweiligen Angebotes der Ventura Bonus Limited, welches sich an dem Inhalt dieser AGB ausrichtet.

4.2. Die Ventura Bonus Limited ist vom Verbot der Selbstkontraktion nach § 181 BGB befreit und kann sich mit ihrem eigenen Namen oder als Vertreterin Dritter Rechtsgeschäfte vornehmen. Insbesondere kann die Ventura Bonus Limited auch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln. Die Ventura Bonus Limited ist auch berechtigt, sich selbst an den GbRs zu beteiligen. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen aufgrund dieses Servicevertrages erworbenen Anteil an der GbR weiter zu veräußern. Die steuerlich korrekte Geltendmachung aller aus dem Eintritt in die GbR folgenden Vermögensvorteile obliegt allein dem Kunden.

§ 5 Kosten der Dienstleistung, Zahlungsbedingungen für den Bonus-Leistungsvertrag

5.1. Die Ventura Bonus Limited zieht einen monatlichen Beitrag in Höhe von 69,90– EUR per Lastschrift von dem Konto des Kunden ein. Berücksichtigt werden nur dem Konto der Ventura Bonus Limited vollständig und unwiderruflich gutgeschriebene Einzahlungen.

5.2. Für jede fehlgeschlagene Lastschrift kann die Ventura Bonus Limited dem Kunden einen Pauschalbetrag von 8,- EUR zum Ausgleich des Mehraufwands in Rechnung stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein wesentlich niedrigerer Aufwand oder kein Aufwand bei der Ventura Bonus Limited entstanden ist. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass dies zur Folge hat, dass er im Fall der Rücklastschrift keinen Anspruch mehr auf etwaige Leistungen aus den Produktvorteilen hat. Der Ventura Bonus Limited steht im Falle nicht eingelöster oder zurück gereicher Lastschriften zudem das Recht zu, vom Kunden den Ersatz des durch Scheitern des Lastschrifteinzugs entstandenen Schadens zu fordern.

§ 6 Treuhänder

Die Ventura Bonus Limited beauftragt einen unabhängigen Treuhänder, im Namen des Kunden Erträge entgegenzunehmen und unverzüglich weiterzuleiten, die ggf. nach Beendigung/Liquidation der GbR zugunsten des Kunden anfallen. Der Kunde ermächtigt die Ventura Bonus Limited daher, einen nach diesem Vertrag verpflichteten Treuhänder als seinen Empfangsbevollmächtigten einzuschalten. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Treuhänder findet über die von der Ventura Bonus Limited bereitgestellten Kommunikationswege statt. Der Treuhänder kann auch der Verwalter der GbR sein.

§ 7 Information zu den Serviceleistungen

Die Ventura Bonus Limited informiert den Anteilseigner der GbR monatlich über das vorhandene Gesellschaftsvermögen. Einwände gegen die Abrechnung der Serviceleistung oder des Anteilerwerbs sind ausschließlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Rechnung möglich. Alternativ gilt eine Frist von maximal vier Monaten nach dem letzten Abrechnungszeitraum. Einwände sind schriftlich gegenüber der Ventura Bonus Limited zu richten. Für die fristgerechte Übermittlung genügt das Datum des Poststempels. Nach Ablauf dieser Fristen sind Einwände ausgeschlossen.

§ 8 Servicedauer und Kündigung

8.1. Der Servicevertrag hat eine Laufzeit von sechs Monaten. Er verlängert sich automatisch um jeweils einen weiteren Monat, sofern er nicht fristgerecht während der Laufzeit gekündigt wird.

8.2. Wünscht ein Kunde die Beendigung des Servicevertrages, muss die Kündigung als Wirksamkeitserfordernis in Textform (z. B. per Brief, E-Mail) vier Wochen vor dem jeweiligen Laufzeitende bei der Ventura Bonus Limited eingegangen sein. Bei späterem Eintreffen gilt die Kündigung zum Ende des darauffolgenden Monats. Das Recht zur fristlosen und außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

8.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Ventura Bonus Limited.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Haftung der Ventura Bonus Limited für Schäden jeder Art aus dem Servicevertrag gegenüber dem Kunden wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung:

- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Ventura Bonus Limited oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
- b. für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Ventura Bonus Limited oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
- c. für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unter einer solchen Vertragspflicht, auch Kardinalpflicht genannt, wird eine Pflicht verstanden, deren Erfüllung die vertragsgerechte Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf die Höhe des typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schadens begrenzt,
- d. für gesetzlich zwingende Ansprüche, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

§ 10. Änderungen der AGB, Geltendes Recht, Gerichtsstand, Parteiwechsel

10.1. Die Ventura Bonus Limited behält sich vor, diese AGB im Falle einer Änderung der Gesetzeslage zu ändern, soweit nicht die vertragswesentlichen Bestandteile der §§ 2, 4 und 6 dieser AGB betroffen sind. Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform (§ 126b BGB) übermittelt. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von sechs Wochen nach Empfang der Benachrichtigung, gelten die geänderten AGB als angenommen. Die Ventura Bonus Limited wird den Kunden in der Benachrichtigung, die die geänderten Bedingungen enthält, auf die Bedeutung dieser sechswöchigen Frist noch einmal ausdrücklich hinweisen.

10.2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Ventura Bonus Limited und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts.

10.3. Die Ventura Bonus Limited ist berechtigt, durch einseitige, dem Kunden zuzustellende Erklärung in Schrift- oder Textform einen Dritten an ihrer Stelle, in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten zu lassen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, sich von dem Vertrag durch unverzügliche fristlose Kündigung zu lösen.

10.4. Soweit der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag Glarus/Schweiz vereinbart.

§ 11 Widerrufsbelehrung für Verbraucher

11.1. Widerrufsbelehrung, Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung, als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses mit Erhalt des Begrüßungsschreibens. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Ventura Bonus Limited (Am Ziegelteich 20, 22525 Hamburg, +49 (0) 30 75435889, E-Mail: service@deinvorteilspaket24.com), mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. einen mit der Post versandten Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

11.2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

11.3. Muster-Widerrufsformular

Wenn der Kunde den Vertrag widerrufen will, kann er das nachfolgende Formular dafür verwenden und es ausgefüllt entweder postalisch an Dein Vorteilspaket24, Am Ziegelteich 20, 22525 Hamburg oder per E-Mail: service@deinvorteilspaket24.com senden.

Widerrufsformular

Vorname, Nachname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Land: _____

Datum: _____

Betrifft: Widerruf des Vertrages mit der Vertragsnummer _____

vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe ich innerhalb der gesetzlichen Frist den mit Ihnen am

_____ **geschlossenen Vertrag unter der Vertragsnummer** _____.

Wesentliche Vertragsinformationen:

Vertragsnummer: _____

Datum des Vertragsabschlusses: _____

Bitte bestätigen Sie mir den Widerruf schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift) _____

[Vorname, Nachname]

Teil II Verkaufsgegenstand „Teilnehmer-GbR“, Auszüge Gesellschaftsvertrag

§ 1 Kaufgegenstand

Dem Kunden werden im Rahmen dieses Servicevertrages ausschließlich Anteile an GbRs verkauft. Den Namen der monatlich verkauften GbRs (Teil I § 2) sowie alle weiteren Informationen, die erst zum Verkaufszeitpunkt feststehen, erfährt der Kunde über die Ventura Bonus Limited im Rahmen des geschlossenen Servicevertrages.

§ 2 Gesellschafter, Anteils Gewichtung

Gesellschafter sind die Verwalterin mit einem Gesellschaftsanteil und die Investorin.

§ 3 Dauer der GbR

Unbeschadet sonstiger Beendigungsgründe wird die GbR für die Dauer von vier Wochen geschlossen.

§ 4 Gesellschaftsziel

Wesentliches Ziel der GbR ist:

a. durch Bündelung der Nachfrage mit dem Gesellschaftsvermögen für die GbR und/oder die einzelnen Gesellschafter kurzfristige Genuss Vorteile in Form von Lifestyle Produkten und Cashback zu verschaffen und

b. den Aufwand für die Geschäftsführung, insbesondere durch Verwendung von IT-Steuerungselementen möglichst gering zu halten. Um die Ziele der GbR zu erreichen, wird die Geschäftsführung der GbR für die Gesellschafter zur gesamten Hand Genuss Vorteile in Form von Lifestyle Produkten und Cashback sowie Produkte aus dem Bereich Gewinnspiel erwerben. In keinem Fall übereignet sie eingebrachte Wertpapiere in das Gesellschaftsvermögen. Die Verwalterin übernimmt zur Erreichung des Gesellschaftszwecks die Geschäftsführung und Vertretung und stellt die Investorin insoweit von jeglichen Rechten und Pflichten frei. Die Investorin ist auch mit der Beauftragung von Dritten für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben durch die Verwalterin einverstanden.

§ 5 Einmalige Übertragung von Gesellschaftsanteilen

5.1. Die Investorin ist berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insgesamt oder an Dritte übertragen.

5.2. Für den Fall der erstmaligen Veräußerung bzw. Abtretung eines durch die Teilung des Gesellschaftsanteils der Investorin entstandenen Gesellschaftsanteils und die durch die bedingte Neuaufnahme von Gesellschaftern erteilen die Gesellschafter bereits jetzt ihre Zustimmung zur Anteilsübertragung. Alle späteren Verfügungen über die ursprünglich durch die Teilung und Übertragung nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrages entstandenen Gesellschaftsanteile bedürfen der vorherigen Zustimmung aller anderen Gesellschafter.

5.3. Sollte die Investorin ihren gesamten Gesellschaftsanteil übertragen, so erklären sich die Gesellschafter ausdrücklich einverstanden mit dem vollständigen Ausscheiden der Investorin aus der GbR.

5.4. Die Investorin hat jedwede Übertragung ihres Gesellschaftsanteils oder Teilen davon zu dokumentieren und der Verwalterin anzuzeigen. Sie ist verpflichtet, der Verwalterin den Erwerber ihres insoweit übertragenen Gesellschaftsanteils mitzuteilen.

§ 6 Geschäftsführung, Haftungsbeschränkung

6.1. Die GbR überträgt der Verwalterin die alleinige Geschäftsführung. Die Investorin und ihre Rechtsnachfolger sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die Verwalterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6.2. Die Gesellschafter verpflichten sich, für die GbR nur und ausschließlich Geschäfte abzuschließen, die auf die Haftung des Gesellschaftsvermögens beschränkt sind.

Ferner verpflichten sie sich, in jedem Vertrag mit Geschäftspartnern der GbR eine schriftliche Regelung zur Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen aufzunehmen.

6.3. Ansprüche der GbR aus unvollkommenen Verbindlichkeiten können auch die nicht zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter im Namen der GbR gegenüber Dritten geltend machen, wenn die Verwalterin diese Ansprüche trotz Auflösung der GbR und schriftliche Aufforderung nicht für die GbR einzureichen. Das Recht zur Notgeschäftsführung bleibt unbenommen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

Die Investorin und die Verwalterin verzichten wechselseitig auf die Durchführung von Gesellschafterversammlungen. Eine Gesellschafterversammlung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen werden.

§ 8 Kontrollrechte der Gesellschafter

8.1. Die Gesellschafter verzichten gegenüber der GbR auf ihr Recht auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und sonstige Papiere der GbR.

8.2. Die Investorin und ihre Rechtsnachfolger verzichten auf ihr Recht auf Anfertigung einer Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens.

8.3. Die Verzichte gemäß Ziff. 1 und 2 gelten nur, soweit kein objektiver Grund zur Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht. Für das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme unredlicher Geschäftsführung nahelegen, ist der sich auf das Kontrollrecht berufenen Gesellschafter darlegungs- und Beweis-belastet.

8.4. Soweit das Gesellschaftsvermögen nicht das von der Investorin eingebrachte Kapital übersteigt, verzichtet die Investorin auch auf ihr Auskunftsrecht gegenüber der Verwalterin.

§ 9 Auflösung und Liquidation der GbR

9.1. Bei Insolvenz oder Ausschluss eines Gesellschafters sowie bei Kündigung der GbR durch einen Gesellschafter wird die GbR nicht aufgelöst, sondern nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

9.2. Die Gesellschafter verzichten auf ihr Recht zur Kündigung der GbR für den Zeitraum von sechs Wochen ab Abschluss des Gesellschaftsvertrags. Nach dem Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages eintretenden Gesellschafter verzichten für den Zeitraum von sechs Wochen ab Abschluss des Rahmenvertrages über den Gesellschaftsanteil auf ihr Recht auf Kündigung der GbR. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die GbR löst sich unbeschadet gesetzlicher Regelungen auf, wenn die Investorin keine Gesellschaftsanteile mehr hält oder der vereinbarte Auflösungszeitpunkt erreicht ist. Nach der Auflösung der GbR verbleibt die Geschäftsführung ausschließlich bei der Verwalterin. Andere Gesellschafter sind auch im Fall der Auflösung der GbR von der Geschäftsführung ausdrücklich ausgeschlossen.

9.3. Zum Zwecke der Auseinandersetzung erstellt die Verwalterin alsbald nach Auflösung der GbR eine Auflistung über den Bestand des Gesellschaftsvermögens. Noch ausstehende Forderungen gegen Dritte werden durch die Verwalterin im Namen und auf Rechnung der GbR geltend gemacht und Schulden der GbR berichtigt. Die Verwalterin erstellt unverzüglich nach Auflösung der GbR und Berichtigung der Gesellschaftsschulden eine Auseinandersetzungsbilanz über den Bestand des Gesellschaftsvermögens und des sonstigen zum Wert oder Gebrauch überlassenen Vermögens. Sie unterrichtet die übrigen Gesellschafter über den endgültigen Vermögensbestand und verteilt den etwaigen Überschuss an die Gesellschafter entsprechend ihrer Gesellschaftsbeteiligung.

9.4. Der Verwalterin bleibt vorbehalten, sich zur Durchführung einiger oder aller Liquidation Aufgaben eines Dritten zu bedienen. Die Gesellschafter sind mit der Beauftragung eines Dritten für die Durchführung einiger oder aller Liquidation Aufgaben durch die Verwalterin einverstanden.

§ 10 Anwendbares Recht/ Unabhängigkeit von Service GbR

Für die GbR gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

Teil III Vertragsgegenstand des Online Shopping Cashback Club

Der Kunde erhält die Möglichkeit, die nachfolgend beschriebenen Leistungen des Online Shopping Cashback Club in Anspruch zu nehmen. Für die Nutzung des Online Cashback Club muss sich der Kunde auf der Webseite unseres Kooperationspartner „vorteilsbonus.club“ einmalig durch die Eingabe des Vornamens, des Nachnamens und der Vertragsnummer registrieren bzw. den persönlichen Zugang aktivieren.

§ 1 Leistungsumfang des Online Shopping Cashback Club

Der Kunde erhält automatisch die kostenlose Zugriffsmöglichkeit zum Online Shopping Cashback Club und seine Leistungen unter vorteilsbonus.club. Der Online Shopping Cashback Club ist ein Angebot der Deutschen Schutzbriefgesellschaft und steht exklusiv aktiven und registrierten Kunden der Dein Vorteilspaket24 zur Verfügung. Der Online Shopping Cashback-Club umfasst folgende Leistungen: Registrierte Kunden der Dein Vorteilspaket24 werden bis zu 20 % auf Online-Einkäufe in teilnehmenden Shops nach Kauf rückvergütet. Der Vertrag über die Cashback Leistungen kommt zwischen dem jeweiligen Shop-Inhaber und dem Kunden zustande. Es gelten die jeweiligen AGB des Vertragspartners/Veranstalters. Übergreifend werden die Rückvergütungen auf einem virtuellen Guthabenkonto gutgeschrieben. Hat der Dein Vorteilspaket24-Kunde einen Mindestbetrag von 1 EUR angespart und die Rückvergütungen wurden freigegeben, erhält der Dein Vorteilspaket24- Kunde das gesamte Guthaben des virtuellen Guthabenkontos einmal pro Monat automatisch auf das im Cashback-Vorteilsportal hinterlegte Girokonto ausgezahlt. Es werden keine Kundendaten an den Kooperationspartner übergeben. Alle zur Auszahlung des

Guthabens benötigten Kundendaten sind durch die von Perfunctio Payment Services an die Deutsche Schutzbriefgesellschaft übermittelten Daten vorhanden.

Teil IV Inhalt und Bedingungen der Bonusleistungen Tankrabatt, Reiseservice mit 5 % Rückvergütung, Portemonnaie-Schutz und Haushalts-Schutz

§ 1 Leistungsumfang Tankrabatt, Reiseservice, Portemonnaie-Schutz, Haushalts-Schutz

Partner für die Bonusleistungen des Tankrabatts, Reiseservices, Portemonnaie-Schutz und Haushalts-Schutz gemäß § 2, § 3 § 4 und § 5 ist die Deutsche Schutzbriefgesellschaft mbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld.

§ 2 Tankrabatt

2.1. Mitglieder von Dein Vorteilspaket24, können eine Rückvergütung von 5 % auf nachgewiesene Kraftstoffkosten beantragen, maximal 30 EUR pro Kalenderjahr. Die Belege können sowohl online unter <https://deinvorteilspaket24.com/> hochgeladen oder per Post an Am Ziegelteich 20, 22525 Hamburg, gesendet werden.

2.2. Voraussetzung für die Rückvergütung ist, dass:

- die Tankbelege während einer aktiven Mitgliedschaft ausgestellt wurden,
- alle Belege aus demselben Kalenderjahr (01.01.–31.12.) stammen,
- die Einreichung ausschließlich im Folgejahr und spätestens bis zum 15. Februar erfolgt,
- zum Zeitpunkt der Einreichung, im Folgejahr, noch eine aktive Mitgliedschaft besteht.

2.3. Rückvergütungen sind ausgeschlossen, wenn:

- die Frist versäumt wird,
- zum Einreich-Zeitpunkt keine Mitgliedschaft besteht,
- Belege außerhalb des Mitgliedschafts-Zeitraums datiert sind.

2.4. Erstattet werden nur Kraftstoffkosten. Ausgaben für andere Waren (z. B. Lebensmittel, Tabak) sind ausgeschlossen.

2.5. Originalbelege werden nach Bearbeitung aus Datenschutzgründen vernichtet. Es wird empfohlen, nur Kopien einzureichen.

2.6. Der Anspruch auf Rückvergütung besteht nur bei fortlaufender und langfristiger Mitgliedschaft.

§ 3 Reiseservice mit 5 % Rückvergütung

Der Kunde kann einen umfangreichen, kompetenten und unabhängigen Reiseservice nutzen. Über den Reiseservice werden Kunden in allen Urlaubsangelegenheiten umfassend und neutral, genau wie in einem Reisebüro, von ausgebildeten Reiseverkehrskaufleuten beraten. Zurzeit arbeitet der Reiseservice mit über 180 Veranstaltern zusammen, darunter alle großen und namhaften Reiseanbieter. Über den VorteilsBonusClub Reiseservice hat der Dein Vorteilspaket24-Kunde die Möglichkeit, im Internet unter vorteilsbonus.club oder telefonisch eine Reise zu buchen. Für jede Buchung erhält der Dein Vorteilspaket24-Kunde im Folgemonat nach Reiseantritt eine Rückvergütung von 5 % auf den Reisepreis. Zur Legitimation ist bei Anruf die Angabe der Vertragsnummer erforderlich. Der Dein Vorteilspaket24 Kundenservice steht den Kunden innerhalb der Programm-Öffnungszeiten zur Verfügung. Der Vertrag über die Reiseleistungen kommt zwischen dem jeweiligen Reiseveranstalter und dem Kunden zustande.

Es gelten die jeweiligen AGB des Vertragspartners/Veranstalters. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgen gemäß den jeweiligen Bedingungen des Reiseveranstalters. Nach der Buchung erhält der Kunde eine schriftliche Buchungsbestätigung. Alle weiteren Unterlagen werden ihm rechtzeitig vor Reiseantritt per Post oder E-Mail durch den Reiseveranstalter zugesandt. Bei jeder Buchung erhält der Kunde 5 % Rückvergütung auf den bonusfähigen Reisepreis. Ausgenommen von der Rückvergütung sind: Steuern und Gebühren, Tourismusabgaben, Servicepauschalen, Sitzplatzreservierungen, Um- und Zubuchungen vor Ort, Treibstoff- und Kerosinzuschläge, einzeln gebuchte Versicherungen, An- und Abreisepakete, sowie Ausflugs- und Getränkepakete bei Kreuzfahrten, Bahntickets, Fährtickets, Nur-Flugbuchungen, persönliche Ausgaben (Verpflegung, Pay-TV, Parkgebühren, Minibar, u. dgl.), stornierte Reisen, ggf. erhobene Kreditkartengebühren bei Insolvenz des Reiseveranstalters. Die Reise Rückvergütung in Höhe von 5 % erhält der Kunde gegen Ende des Folgemonats nach Reiseantritt offiziell vom Partner-Programm, auf das von ihm zu diesem Zweck im Buchungsprozess angegebene Bankkonto überwiesen.

§ 4 Portemonnaie-Schutz

4.1. Gegenstand der Leistungen

Leistungsinhalt Portemonnaie-Schutz: Der Portemonnaie-Schutz ist eine Kombination aus service- und versicherungsartigen Leistungen. Der Portemonnaie-Schutz-Kunde erhält organisatorische und finanzielle Hilfe bei Diebstahl, Raub oder Einbruchdiebstahl des Portmonees. Die Dienste können telefonisch 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr in Anspruch genommen werden. Träger des versicherten Risikos bei den Versicherungsleistungen sind die Versicherer. Die nachfolgenden Produktinformationen stellen einen Überblick über die Inhalte des Portemonnaie-Schutzes dar.

4.1.1. Notfall-Telefon

Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen in § 4.4 ist die Organisation der Hilfeleistung durch den Versicherer. Das Notfall-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr unter folgender Nummer zur Verfügung: +49 3075435889

4.1.2. Organisatorische Hilfe bei der Kartensperrung

Bei Verlust der registrierten Zahlungskarten hilft der Versicherer der versicherten Person bei der telefonischen Kartensperrung. Der Versicherer veranlasst eine Sperrung der Karte in Ihrem Auftrag, sofern dies rechtlich und organisatorisch möglich ist. Häufig werden Kartensperrungen von Banken nur durch den Karteninhaber selbst akzeptiert. Ist eine Kartensperrung durch den Versicherer nicht möglich, ist der Versicherer der versicherten Person bei der Sperrung behilflich. Der Versicherer informiert den Kunden über die für die Kartensperrung zuständige Stelle mit Angabe der entsprechenden Telefonnummer. Der Versicherer haftet dabei nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehenden Vermögensschaden. Auf Wunsch veranlasst der Versicherer die Ausstellung einer Ersatzkarte, sofern dies möglich ist.

4.2. Allgemeine Leistungsbegrenzungen

Innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten sind maximal zwei Ansprüche auf die in 4.3. (Leistungsübersicht Portemonnaie-Schutz) genannten Leistungen möglich. Ausnahme ist der Ersatz von Bargeld nach Raub/Einbruchdiebstahl/Diebstahl der Brieftasche oder Geldbörse. Diese Leistung ist begrenzt auf einen Schadenfall innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten. Diese Versicherung gilt subsidiär; ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten besteht nicht, wenn der Begünstigte Entschädigung aus einer gleichlaufenden, anderen, eigenen oder fremden Versicherung, die vor oder nach dieser Versicherung abgeschlossen wurde, in Anspruch nehmen kann.

4.3. Leistungsübersicht

4.3.1. Kostenerstattung Geldbörse

Im Fall eines Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls, bei dem die Brieftasche oder Geldbörse der versicherten Person in Deutschland oder während eines Aufenthaltes von bis zu 90 Tagen im Ausland entwendet wird, erstattet der Versicherer an den Portemonnaie-Schutz-Inhaber einen Betrag von bis zu maximal 200,- Euro pro Schadenfall, der nicht durch eine Hausratversicherung abgesichert ist. Brieftasche oder Geldbörse dürfen jeweils nicht älter als drei Jahre sein. Diese Leistung setzt die unverzügliche Anzeige des Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls bei einer zuständigen Behörde und dem Hausratversicherer der versicherten Person voraus.

4.3.2. Bargeldersatz

Wird der versicherten Person zusätzlich zur Brieftasche oder Geldbörse Bargeld gestohlen oder durch Raub entwendet, erstattet der Versicherer dieses im Schadenfall bis maximal 250,- Euro. Voraussetzung für die Erstattung sind die Vorlage eines Kontoauszuges, durch den der Besitz des betreffenden Betrages bis 48 Stunden vor Ihrer Verlustmeldung bei Dein Vorteilspaket²⁴ glaubhaft nachgewiesen wird, sowie ein Nachweis der polizeilichen Meldung bei Dein Vorteilspaket²⁴.

4.3.3. Kostenerstattung neue Ausweispapiere und Zahlungskarten

Sollten Ausweisdokumente wie z. B. Reisepass, Personalausweis oder Führerschein zusammen mit dem Portmonee entwendet worden sein, so hilft der Versicherer bei der Ersatz- und Wiederbeschaffung. Außerdem werden die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland pro Schadensfall insgesamt bis zu 500,- Euro übernommen. Mitversichert ist auch die Gebühr für die Ausstellung von Zahlungskarten. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

4.3.4. Zahlungskartenschutz einschließlich Notfallbargeld Für finanzielle Verluste durch unberechtigte Nutzung, die bis zur Sperrung der Zahlungskarte eintreten, besteht folgender Versicherungsschutz:

- Kreditkarten

- Schäden, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes und der tatsächlichen Sperrung liegen, werden vom Versicherer bis zu einem Betrag von 50,- Euro übernommen.

- Maestro-Karten und Geldkarten Schäden, die durch Missbrauch verloren gemeldeter Karten in den 24 Stunden vor dem gemeldeten Verlust entstehen, werden bis zu einem Betrag von 500,- Euro pro Schadenfall übernommen. Dies

gilt nicht, sofern grob fahrlässiges Verhalten vorliegt oder das (die) kartenemittierende(n) Unternehmen eine missbräuchliche Nutzung nicht anerkannt hat/haben. Der Kunde ist gehalten, jede Widerrufs- bzw. Widerspruchsmöglichkeit gegen eine unberechtigte Belastung der Kreditkarte geltend zu machen. Mitunter leistet der Haftungsfonds für den Zahlungsverkehr im Rahmen und Umfang seiner Vertragsbedingungen für den entstandenen, unmittelbaren Schaden. Sonstige Kosten sowie Vermögensfolgeschäden aller Art, die mittelbar oder unmittelbar durch eine unberechtigte Nutzung entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- Um einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen, fordert der Kunde beim Service-Center ein Schadensformular an. Nur vollständig bearbeitete und unterschriebene Schadenformulare können bearbeitet werden. Die Unterschrift auf dem Schadensformular berechtigt gleichzeitig den Kartenaussteller, Details über die unberechtigte Nutzung der Zahlungskarten an das Service-Center und den Partner weiterzugeben. Zusätzlich zum Schadenformular sind folgende Belege beizufügen: eine Kopie des Kontoauszuges, der die unberechtigte Nutzung der Kredit- oder sonstigen Zahlungskarten dokumentiert; Kopie(n) des in dieser Angelegenheit mit dem Kartenaussteller geführten Schriftwechsels und eine Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle (bei Einbruchdiebstahl/Raub gemäß § 3).

- Wenn der Kunde wegen eines Verlustes der registrierten Zahlungskarten die Karten sperren lässt und der Kunde sich durch den Verlust Ihrer Zahlungsmittel in einer finanziellen Notlage befindet, ist der Versicherer bei der Beschaffung von Zahlungsmitteln behilflich. Der Versicherer gewährt ein Sofortdarlehen in Höhe des in dem Aufenthaltsland üblichen Tagesbedarfs, jedoch max. 1.500,- Euro, sofern dem Versicherer ein schriftliches Schuldanerkenntnis der versicherten Person vorliegt. Die Organisation erfolgt z. B. durch eine Online-Überweisung via Western Union, eine Auszahlung durch die Reiseleitung vor Ort, eine Auszahlung durch den Korrespondenten oder Leistungserbringer vor Ort. Die versicherte Person muss die verauslagten Kosten innerhalb von vier Wochen zurückerstatten. Diese Leistung wird über die 24h-Notfall-Hotline erbracht und ist gebührenfrei. Das Bargeld ist nur in der am Ort der Auszahlungsstelle gültigen Währung verfügbar. Diese Leistung ist nur in Zusammenhang mit der Sperrung registrierter Zahlungskarten verfügbar. Das Notfallbargeld kann einmalig nach Sperrung der Karten, jedoch längstens innerhalb von bis zu 14 Tagen nach Sperrung der Karten in Anspruch genommen werden.

4.4. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Weitere wichtige Informationen sind den jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Diese sind maßgeblich für die Erbringung der vorgenannten Leistungen und können kostenfrei im Service-Center per E-Mail oder telefonisch abgerufen werden.

4.5. Leistungsausschlüsse

4.5.1. Diebstahl:

- Aus Nutzfahrzeugen, Cabrios oder Soft-Top-Fahrzeugen; aus Kraftfahrzeugen, die leer stehen gelassen wurden, wenn der versicherte Gegenstand nicht in einem verschlossenen Handschuhfach, verschlossenen Kofferraum, einer eingebauten und verschlossenen Top-Box, eingebauten und verschlossenen Gepäcktaschen oder anderen verborgenen Innenfächern untergebracht wurde, und das Fahrzeug unter Aktivierung aller Sicherheitssysteme abgeschlossen wurde, und nur, wenn Gewalt und Zwang angewandt wurden, sowohl bei der Öffnung des Fahrzeuges als auch des Handschuhfachs oder des anderen versteckten Innenfaches. Eine Kopie des Berichtes des Reparateurs über diese Schäden am Fahrzeug muss mit einer Anspruchsstellung im Rahmen dieses Vertrages eingereicht werden.

- Wenn der versicherte Gegenstand unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort zurückgelassen wurde, oder bei Diebstahl aus einem Gebäude oder anderen Grundstücken, wenn nicht: beim Zutritt oder Verlassen Gewalt angewendet wurde, die zu Schäden am Gebäude geführt haben oder die versicherten Gegenstände nicht sichtbar, vorzugsweise in einem befestigten, verschlossenen Behälter, aufbewahrt wurden und zum Zugang zu diesem Behälter Gewalt angewandt wurde; unbeaufsichtigt bedeutet: nicht in Ihrer Sichtweite und nicht jederzeit in Ihrer Reichweite aus dem Einflussbereich des Kunden, wenn nicht: der Gegenstand an Ihrem Körper verborgen war oder physischer Zwang oder Gewalt gegen die versicherte Person angewendet oder angedroht wurde.

4.5.2. Verlust, wenn die Umstände des Verlustes nicht klar identifiziert werden können.

4.5.3. Kosten, die entstehen, weil der versicherte Gegenstand nicht verwendet werden kann oder andere Kosten, die über die Ersatzkosten des versicherten Gegenstandes hinausgehen.

4.5.4. Kosten, bei denen der benannte Gegenstand zum Zeitpunkt der Registrierung älter als 36 Monate ist.

4.5.5. Alle Kosten, die nicht Ersatzkosten des versicherten Gegenstandes sind.

4.5.6. Schäden an Zubehör irgendwelcher Art sowie deren Diebstahl oder Verlust.

4.6. Bei Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung. Es gilt zu beachten, dass eine Registrierung der zu versichernden Zahlungskarten erforderlich ist, um den Versicherungsschutz

in Anspruch nehmen zu können. Ein entsprechendes Registrierungsformular wird dem Kunden auf Anfrage im Service-Center (telefonisch oder per Mail) bereitgestellt. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung:

4.6.1. Versicherung von Brieftasche oder Geldbörse

Original-Kaufbelege der Taschen müssen aufbewahrt werden. Die versicherte Person hat alles Zumutbare zu unternehmen, um den Diebstahl der versicherten Gegenstände zu verhindern. Tun die versicherte Person dies nicht, kann der Anspruch abgelehnt werden.

4.6.2. Zahlungskartenschutz

Wenn der Kunde die Bestätigung der registrierten Karten erhalten hat, muss der Kunde überprüfen, ob die enthaltenen Angaben richtig und die registrierten Kartennummern gültig sind. Um sicherzustellen, dass die vollen Leistungen dieses Produktes in Anspruch genommen werden können, muss das Service-Center über alle Änderungen, Ergänzungen oder Löschungen registrierter Karten informiert werden, da nur korrekt registrierte Karten im Rahmen der Mitgliedschaft versichert sind. Das Service-Center muss über Änderungen der ständigen Anschrift informiert werden. Nur der Kunde selbst unter der neuen Anschrift unterliegt dem Schutz dieser Vereinbarung und sind zum Erhalt der Leistungen berechtigt. Verletzt der Kunde eine der vorgenannten Pflichten, kann der jeweilige Versicherer – je nach Grad des Verschuldens – die Versicherungsleistung kürzen oder sogar vollständig verweigern.

4.7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung

4.7.1. Versicherung von Brieftasche und Geldbörse

Im Falle von Raub, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl muss der Versicherungsfall schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, bei der zuständigen Polizeibehörde gemeldet werden.

4.7.2. Zahlungskartenschutz einschließlich Notfallbargeld

Im Falle eines Diebstahls oder Verlustes muss der Versicherungsfall schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung, bei der zuständigen Polizeibehörde und beim Service-Center gemeldet werden. Zur Schadenbearbeitung wird die polizeiliche Meldung benötigt. Im Rahmen der Aufklärungspflicht ist der Kunde insbesondere verpflichtet, Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Verletzt der Kunde eine der vorgenannten Pflichten, kann der Versicherer – je nach Grad des Verschuldens – die Versicherungsleistung kürzen oder sogar vollständig verweigern.

§ 5 Haushalts-Schutz

Der Haushalts-Schutz ist eine Kombination aus Service-, Rabatt- und versicherungsartigen Leistungen.

5.1. Serviceleistungen

Notfall-Telefon Voraussetzung für die Inanspruchnahme sämtlicher Schutzbriefleistungen ist die Erstmeldung über das Notfall-Telefon. Das Notfall-Telefon steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr unter folgender Nummer zur Verfügung: +49 3075435889

5.2. Rabatt Leistungen

Als Haushalts-Schutz-Kunde erhalten Sie 25 % Rabatt auf Elektrogeräte-Reparaturen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Reparatur im Service-Center anmelden. Wir nennen Ihnen dann einen Reparaturservice, der die Reparatur ausführt. Um den Reparatur-Rabatt in Anspruch nehmen zu können, reichen Sie bitte innerhalb von 14 Tagen die auf Ihren Namen ausgestellte Original-Reparaturrechnung im Service-Center ein. 25 % des Rechnungsbetrages, maximal jedoch 300,- Euro pro Jahr, werden Ihnen innerhalb von vier Wochen nach ordnungsgemäßer Einreichung erstattet.

5.3. Versicherungsartige Leistungen

Als Haushalts-Schutz-Kunde erhalten Sie organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall-Reparaturen an Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung gem. 5.4. Die Dienste können telefonisch 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Die nachfolgenden Produktinformationen stellen einen Überblick über die Inhalte des Haushalts-Schutzes dar.

5.4. Garantieverlängerung

Bei Registrierung bestimmter Neugeräte innerhalb von 90 Tagen bei Dein Vorteilspaket24 gemäß den nachfolgenden Vorgaben erhalten Sie über die vom Hersteller des versicherten Gerätes gewährte Garantie hinaus einen zusätzlichen Schutz von 24 Monaten. Die verlängerte Garantie umfasst eine Vielzahl von elektronischen Haushaltsgeräten (weiße Ware) und Unterhaltungselektronik (braune Ware). Es gelten die Bedingungen zu der Haushalts-Schutz Garantieverlängerung. Diese, wie auch die Liste der registrierfähigen Geräte, können telefonisch unter +49 3075435889 oder unter service@deinvorteilspaket24.com angefordert werden und sind online einsehbar unter: www.deinvorteilspaket24.com. Damit Neugeräte eine Garantieverlängerung erhalten, muss

- der Artikel in Deutschland gekauft worden sein und

- eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 90 Tagen nach Kaufdatum über das Registrierungsformular erfolgen. Das Registrierungsformular kann telefonisch unter +49 (0) 30 75435889 oder unter service@deinvorteilspaket24.com angefordert oder unter: www.deinvorteilspaket24.com oder heruntergeladen werden.

5.5. Umfang des Versicherungsschutzes

5.5.1. Versicherung, versicherte Person

5.5.1.1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß 5.5.4 – 5.5.15 vorliegen und
- der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

5.5.1.2. Versicherungsschutz besteht für einen Kunden der DSG mit einem gültigen DSG Haushalts-Schutz sowie für die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Alle für den DSG-Kunden betroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.5.2. Versicherungssumme

5.5.2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu max. 500,- Euro (kann je nach Leistungsart abweichen, siehe Punkte 5.5.4 bis 5.5.15) je Versicherungsfall. Mitgeführte Kleinteile (wie z. B. Schrauben, Muttern, Scharniere, Ventile oder ähnliches) werden bis maximal 50,- Euro je Versicherungsfall übernommen. Wir beauftragen den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernehmen die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von 500,- Euro bzw. den in den Punkten 5.5.4 bis 5.5.15 beschriebenen Betrag hinausgehen, sind von der begünstigten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits von uns im Auftrag des Versicherers zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.

5.5.2.2. Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

5.5.3. Versicherungsort (versicherte Wohnung)

Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung des Kunden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – bei Einfamilienhäusern einschließlich einer Einliegerwohnung, sofern für diese kein separater Hauseingang existiert – einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen). Hinsichtlich des Anspruchs auf Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken (5.5.11) besteht auch Versicherungsschutz, wenn:

- von einem Teil der Außenfassade sowie
- von einem Gartenhaus oder Schuppen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Wespen-/Hornissennester oder Bienenstöcke eine Beeinträchtigung des Versicherungsortes ausgeht. Ziehen Sie um, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über, es sei denn, diese liegt nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall endet der Haus- und Wohnungsschutzbrief mit dem Umzug.

5.5.4. Schlüsseldienst im Notfall

5.5.4.1. Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie nicht in die versicherte Wohnung gelangen können, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.

5.5.4.2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 150,- Euro je Versicherungsfall.

5.5.5. Rohrreinigungsservice im Notfall

5.5.5.1. Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind.

5.5.5.2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung, einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,- Euro je Versicherungsfall.

5.5.6. Sanitärinstallateur-Service im Notfall

5.5.6.1. Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitärinstallateur-Betriebes, wenn

- aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinal-Spülung) oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
- aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinal-Spülung) oder am Haupthahn der versicherten Wohnung die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

5.5.6.2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,- Euro je Versicherungsfall.

5.5.6.3. Der Versicherer leistet keine Zahlung

- für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von Zubehör von Armaturen und Boilern;
- für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohnung.

5.5.7. Elektroinstallateur-Service im Notfall

5.4.7.1. Bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektroinstallateur-Betriebes.

5.5.7.2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,- Euro je Versicherungsfall.

5.5.7.3. Der Versicherer leistet keine Zahlung

- für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten, wie z. B.

Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen, einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern und allen Haushaltskleingeräten;

- für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern.

5.5.8. Schädlingsbekämpfung

5.5.8.1. Bei Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.

5.5.8.2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500,- Euro je Versicherungsfall.

5.5.8.3. Als Schädlinge im Sinne dieses Vertrages gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

5.5.9. Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken

5.5.9.1. Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.

5.5.9.2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks, maximal jedoch 500,- Euro je Versicherungsfall.

5.5.9.3. Der Versicherer leistet keine Zahlung, wenn

- sich das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;
- die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist;
- das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock mit dem Willen des Versicherungsnehmers oder einer anderen versicherten Person in den Bereich der versicherten Wohnung gelangt ist.

5.5.10. Ausfall der Wohnung

5.5.10.1. Wird das versicherte Objekt durch Feuer-, Elementaroder Wasserschaden unbenutzbar,

- organisiert der Versicherer eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dergleichen) und übernimmt die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem das versicherte Objekt wieder bewohnbar wird, maximal jedoch 500,- Euro;

- organisiert der Versicherer – falls notwendig – innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen, solange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten übernommen werden können.

5.5.10.2. Die gemäß 5.10 entstehenden Kosten werden bis maximal 500,- Euro übernommen.

5.5.10.3. Ferner organisiert der Versicherer in einem Falle des 5.5.10 innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim.

5.5.10.4. Die gemäß 5.5.10 entstehenden Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere werden bis zu maximal 500,- Euro je Versicherungsfall übernommen.

5.5.10.5. Ferner organisiert der Versicherer die Einlagerung Ihrer Möbel und benennt ein geeignetes Speditionsunternehmen. Kosten hierfür werden nicht übernommen.

5.5.10.6. Der Versicherer organisiert die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen.

5.5.10.7. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren, oder/ und wenn Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

5.5.11. Versuchter oder vollbrachter Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in das versicherte Objekt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um das versicherte Objekt vor weiteren Schäden zu schützen,

5.5.11.1. organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Sicherung der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch den versuchten oder vollbrachten Einbruch funktionsunfähig wurde, insgesamt jedoch maximal 500,- Euro je Versicherungsfall;

5.5.11.2. organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung von Fenstern durch eine Fachfirma (Glasereibetrieb). Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Sicherung der Fenster durch den Glasereibetrieb, einschließlich mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,- Euro je Versicherungsfall;

5.5.11.3. organisiert der Versicherer die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren, oder/und wenn Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

5.5.12. Dachbeschädigungen durch Sturm

Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Objektes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten inklusive mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,- Euro je Versicherungsfall. Die Windstärke ist durch die begünstigte Person nachzuweisen.

5.5.13. Datenrettung

5.5.13.1. Der Versicherer organisiert die Datenrettung von der Festplatte eines privat genutzten PC, wenn

- a) die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen,
- b) ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z. B. Viren oder Würmer) eingetreten ist.

5.5.13.2. Die Datensicherung kann von PCs mit den Betriebssystemen Apple, Linux (Version 4.4 oder höher) und Microsoft vorgenommen werden. Die Datenrettung erfolgt ausschließlich von Festplatten der Größe 2,5 Zoll und 3,5 Zoll. Das Antivirusprogramm des PCs muss jederzeit auf dem neuesten Stand sein.

5.5.13.3. Der Versicherer übernimmt die entstehenden Kosten bis max. 500,- Euro je Versicherungsfall.

5.5.13.4. Die begünstigte Person hat keinen Anspruch auf eine erfolgreiche Datenrettung. Ist die Rekonstruktion der datentechnisch nicht möglich, scheidet eine Wiederherstellung aus. Zudem besteht kein Anspruch auf darüber hinausgehende Entschädigungsleistungen, wie etwa den Ersatz eines beschädigten Speichermediums.

5.5.14. Allgemeine Leistungsbegrenzung

5.4.14.1. Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß 5.5.3 bis 5.5.13 ist auf insgesamt zwei Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden.

5.5.14.2. Ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten besteht nicht, wenn der Begünstigte Entschädigung aus einer gleichlaufenden, anderen, eigenen oder fremden Versicherung, die vor oder nach dieser Versicherung abgeschlossen wurde, in Anspruch nehmen kann.

5.5.14. Allgemeine Versicherungsbedingungen Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie bitte den jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind maßgeblich für die Erbringung der vorgenannten Leistungen und können kostenfrei gem. 5.3 und 5.4 abgerufen werden.

§ 6 Sonstige Vertragsbestimmungen

6.1. Versuchen Sie, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

6.2. Machen Sie den Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend, nachdem der Versicherer diesen unter Angabe, der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge, schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§ 7 Anzuwendendes Recht; Aufsichtsbehörde, zuständiges Gericht

Für die Bonusleistungen gilt deutsches Recht. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Bei Beschwerden über die Versicherungsgesellschaft kann der Kunde sich auch an den Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin wenden.

§ 8 Haftungsausschluss

8.1. Für Schäden, die im Rahmen der Erbringung von Bonusleistungen an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder der Gesundheit entstehen, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Ventura Bonus Limited, eines von deren gesetzlichen Vertretern oder einer von deren Erfüllungsgehilfen beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

8.2. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten außerdem nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch die Ventura Bonus Limited sowie bei Ansprüchen wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften und bei gesetzlich zwingenden Ansprüchen, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz.

Teil V Teilnahme am Premium Gewinnspiel der Bonus Dialog Marketing GmbH

Kunden der Ventura Bonus Limited nehmen kostenlos an der Gewinnspielserie „Dein Vorteilspaket24“ teil. Veranstalter in der Gewinnspielserie ist die Bonus Dialog Marketing GmbH, Hauptstraße 45 in 63303 Dreieich (nachfolgend: „Veranstalter“). Die Teilnahme an der Gewinnspielserie unterliegt den nachfolgenden Teilnahmebedingungen der Bonus Dialog Marketing GmbH.

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten für die Gewinnspielserie der Bonus Dialog Marketing GmbH.

1.2. Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen enthalten die zwischen dem Teilnehmer / der Teilnehmerin am Gewinnspiel und dem Veranstalter ausschließlich geltenden Bedingungen, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarungen gem. Ziffer 14.1 dieser Bedingungen zwischen den Parteien abgeändert werden.

1.3. Eine Teilnahme am Gewinnspiel ist nur unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen möglich.

1.4. Erfolgt eine Teilnahme am Gewinnspiel, so gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen und angezeigten Teilnahmebedingungen.

§ 2 Teilnahmeberechtigte

2.1. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Kunden von Dein Vorteilspaket24, die einen Servicevertrag mit der Ventura Bonus Limited abgeschlossen haben.

2.2. Eine wirksame Teilnahme am Gewinnspiel erfolgt nur, wenn die teilnehmende Person zum Zeitpunkt ihrer Teilnahme das 18. Lebensjahr vollendet hat und der in Ziffer 2.1 genannte Vertrag in Kraft ist.

2.3. Nicht teilnahmeberechtigt sind Mitarbeiter, Bevollmächtigte und Beauftragte des Veranstalters und deren jeweiligen Familien- und Haushaltsmitglieder sowie alle Personen, die gemäß Ziffer 8 der Teilnahmebedingungen disqualifiziert oder von dem Gewinnspiel ausgeschlossen bzw. gesperrt sind. Bei Missachtung dieser Voraussetzungen entfallen sämtliche Ansprüche gegen den Veranstalter.

§ 3 Teilnahme

3.1. Jeder Teilnehmer kann monatlich nur einmal an der Gewinnspielserie teilnehmen. Ein Mitspielen im Namen Dritter oder die Teilnahme über „Strohänner“ ist nicht erlaubt. Der Gewinner / die Gewinnerin ist für die Zahlung ggf. anfallender Steuern allein verantwortlich.

3.2. Jeder ordnungsgemäß registrierte Teilnehmer nimmt an den Ziehungen gemäß Ankündigung beim Gewinnspiel teil. Die Registrierung erfolgt automatisch spätestens mit Mitgliedschaftsbeginn.

3.3. Der erste und letzte Ziehungstag sowie die Anzahl der angebotenen Ziehungen werden beim jeweiligen Gewinnspiel bekannt gegeben. Nach dem letzten angekündigten Ziehungstag registrierte Teilnehmer können nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Verlosung und Gewinne

4.1. Ziehungstage für die Gewinnspielserie sind jeweils der letzte Arbeitstag des betreffenden Monats.

4.2. Die Monatsgewinne sind der Ankündigung von „Dein Vorteilspaket24“ zu entnehmen.

4.3. Die Gewinner der Ziehungen für die einzelnen Preise werden anhand von Gewinnzahlen ermittelt. Gewinner ist derjenige Teilnehmer, dessen Glückszahl mit der im Zufallsverfahren vom Veranstalter bzw. der beauftragten Agentur bestimmten Gewinnzahl übereinstimmt.

§ 5 Benachrichtigung der Teilnehmer, Gewinner und Gewinnauszahlung

5.1. Die Gewinner werden durch den Veranstalter oder durch dessen Dienstleister benachrichtigt.

5.2. Alle Gewinner müssen sich innerhalb von einem Monat nach Zugang der Ziehungs-Benachrichtigung mit ihren Personendaten beim Veranstalter melden. Sie haben sich dann unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses als Gewinner auszuweisen und müssen eine Gewinnbestätigung unterzeichnen. Geschieht dies nicht, verfällt der Gewinn.

§ 6 Wegfall des Gewinnanspruchs

Sollte eine Gewinnbenachrichtigung scheitern, weil unter den angegebenen Adressdaten eine Zustellung der Gewinnmitteilung erfolglos ist oder der Gewinner unter der angegebenen Telefonnummer nach mindestens drei Versuchen und soweit diese erfolglos bleiben, ohne Rückruf innerhalb von fünf Werktagen nicht erreicht werden kann, so verfällt der Gewinnanspruch. Sofern der Teilnehmer / die Teilnehmerin eine Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) angegeben hat, wird die Gewinnmitteilung bevorzugt an diese Adresse versendet. Die erfolglose Zustellung an eine der angegebenen Adressdaten (E-Mail-Adresse oder Postanschrift) reicht als Scheitern der Zustellung der Gewinnmitteilung in diesem Sinne. Eine Gewinnbenachrichtigung gilt auch dann als erfolglos, wenn eine Aufforderung per E-Mail, Post oder Telefon innerhalb von zwei Wochen eine aktuelle Anschrift zur Zustellung der Gewinnbenachrichtigung zu hinterlassen, ohne Reaktion bleibt.

§ 7 Begrenzungen und Steuern

Der Gewinnanspruch ist nicht auf Dritte übertragbar. Der Anspruch auf Erhalt des Gewinns im Wege des Mehrerlöses ist ausgeschlossen, soweit keine Bargewinne ausgelobt sind. Der Gewinner hat für ggf. anfallende Steuern selbst aufzukommen, soweit es sich um eine Steuerforderung der Finanzbehörden handelt.

§ 8 Verhaltensregeln, Disqualifikation und Sperrung

Der Veranstalter bzw. dessen Dienstleister hat das Recht, Teilnehmer zu disqualifizieren und von dem Gewinnspiel auszuschließen, die den Teilnahmevorgang in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise, z. B. durch

Verstoß gegen die Spielregeln beeinflussen oder deren Verhalten in sonstiger Weise die Grenzen der Zumutbarkeit überschreitet. Dazu gehören z. B. Bedrohungen, Beleidigungen, extreme Anruf Häufung in Form von „Telefonterror“, die gegen die Mitarbeiter des Veranstalters oder deren Dienstleister gerichtet sind.

§ 9 Beendigungs-/Änderungsmöglichkeiten

9.1. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Gewinnspiel jederzeit ohne Vorankündigung abbrechen oder beenden zu können, soweit ein berechtigtes Interesse hieran besteht. Dies kann insbesondere bei technischen Problemen oder rechtlichen Bedenken der Fall sein.

9.2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Gewinnspiel ganz oder in Teilen (etwa für bestimmte Gewinne oder Sonderauslosungen) nach einer Monatsziehung und die Zuteilung der Preise abzubrechen. Dies gilt insbesondere, wenn die Verlosung aus irgendwelchen Gründen nicht planmäßig laufen kann, so etwa bei Computerviren, bei Fehlern der Soft- und/oder Hardware und/oder aus sonstigen technischen und/oder rechtlichen Gründen, welche die Verwaltung, die Sicherheit, die Integrität und/oder reguläre und ordnungsgemäße Durchführung der Verlosung beeinflussen.

§ 10 Rechtsweg

Hinsichtlich der Gewinnspielteilnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Ein einklagbarer Anspruch auf die Auszahlung der Gewinne besteht nicht.

§ 11 Datenschutz und Einwilligung

Die Verarbeitung der Nutzerdaten erfolgt mit größter Sorgfalt und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Verarbeitung der zur Verfügung gestellten Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), die Sie uns durch Ihre freiwillige Teilnahme an diesem Gewinnspiel erteilen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung.

§ 12 Haftung

12.1. Der Veranstalter hat im Falle einer Verlinkung auf die Internetseiten von Partnern, Sponsoren und Werbepartnern keinen Einfluss auf die verlinkten Seiten. Er macht sich deren Inhalte nicht zu eigen.

12.2. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Teilnahmebeginn unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Teilnahmebedingungen als lückenhaft erweisen.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Das Gewinnspiel unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2. Sofern der Teilnehmer / die Teilnehmerin Kaufmann bzw. Kauffrau im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der den Gerichtsstand des Geschäftssitzes des Veranstalters als Gerichtsstand vereinbart.

Stand Oktober 2025